Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021

5757

Fachhochschulgesetz (FaHG)

(Änderung vom . . . . . .; Organisationsstruktur)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021,

beschliesst:

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Fachhochschulen (Hochschulen) im Kanton Zürich. Es gilt für die privaten Hochschulen und die weiteren Institutionen des Hochschulbereichs im Kanton, soweit es dies ausdrücklich vorsieht.

Zusammenarbeit im Hochschulbereich

§ 2. [1] Der Kanton fördert die schweizerische und die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Abs. 2 unverändert.

Hochschulen

§ 3. [1] Der Kanton führt folgende staatlichen Hochschulen:

lit. a–c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

[3] Der Kanton kann

a. weitere Hochschulen errichten,
b. bestehende Hochschulen zusammenlegen oder schliessen,
c. Fachbereiche oder Studiengänge anderer staatlicher oder privater Hochschulen oder weiterer Institutionen des Hochschulbereichs in die Hochschulen integrieren.

Zweck und Auftrag

§ 3 a. [1] Die Hochschulen bereiten durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.

[2] Sie ergänzen ihre Studiengänge durch Weiterbildungsangebote.

[3] Sie betreiben anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und erbringen Dienstleistungen für Dritte.

[4] Sie verleihen Titel nach Massgabe des Bundesrechts und ihrer Studienordnungen.

Zusammenarbeit

§ 3 b. Die Hochschulen arbeiten mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

Diversität

§ 3 c. [1] Die Hochschulen fördern die Chancengerechtigkeit und Diversität.

[2] Sie streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

Besondere Leistungen

§ 5. [1] Die Hochschulen können zugunsten der Öffentlichkeit besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen erbringen.

[2] Sie können für ihre Angehörigen soziale, kulturelle und gesundheitsfördernde Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

[3] Die ZHdK kann im Leistungsbereich Tanz gemäss § 28 Abs. 2 Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche führen oder unterstützen.

2. Teil: Organisation

Kantonsrat

§ 7. Abs. 1 unverändert.

[2] Der Kantonsrat

lit. a–c unverändert.

d. genehmigt die Jahresberichte,

lit. e unverändert.

Regierungsrat

§ 8. Abs. 1 unverändert.

[2] Der Regierungsrat

lit. a und b unverändert.

c. ordnet Zulassungsbeschränkungen an,

d. trifft im Bereich der privaten Hochschulen die Entscheidungen gemäss §§ 34 f.

Funktion und Aufgaben

§ 10. [1] Der Fachhochschulrat ist oberstes Organ des Hochschulbereichs. Er führt den Hochschulbereich strategisch und übt die Aufsicht über die Hochschulen aus.

[2] Er stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag

a. zur Festlegung der Hauptstandorte der Hochschulen,

b. auf Verabschiedung der Jahresberichte,

c. auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen,
d. auf Entscheidungen im Bereich der privaten Hochschulen gemäss §§ 34 f.

[3] Für die Antragstellung an den Regierungsrat gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.

[4] Der Fachhochschulrat

a. genehmigt die Strategien der Hochschulen,
b. legt das Studienangebot auf Bachelor- und Masterstufe abschliessend fest und bewilligt die Studiengänge,
c. erlässt die Rahmenordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge, wobei er Höchststudiendauern anordnen kann,
d. erlässt eine Rahmenordnung für die Weiterbildungsstudiengänge,
e. überwacht das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,

lit. d wird zu lit. f.

g. legt die Gliederungseinheiten der Hochschulen fest, insbesondere die Departemente, Prorektorate und Organisationseinheiten gleicher Stufe, und genehmigt deren Ordnungen,

lit. g wird zu lit. h.

i. beschliesst über die Integration von Fachbereichen oder Studiengängen in die Hochschulen gemäss § 3 Abs. 3,
j. wählt die Rektorinnen und Rektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf eine Amtsdauer von vier Jahren und entlässt sie,
k. ernennt und entlässt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitungen,
l. genehmigt die Stellenplanung der Hochschulen für die Professuren und ernennt und entlässt die Professorinnen und Professoren*,

lit. l und m werden zu lit. m und n.

[5] Wiederwahl ist in den Fällen von lit. j möglich.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5589

Offenlegung von Interessenbindungen

§ 14 a. [1] Jedes Mitglied der Hochschulleitung sowie jede Professorin und jeder Professor unterrichtet die Hochschulleitung schriftlich über:

a. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,

b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,

c. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

[2] Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

[3] Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.

Zulassung

§ 17. Abs. 1 unverändert.

[2] Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium auf Bachelor- und Masterstufe sowie für Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind, durchgeführt werden. Die Abklärungen können ausserschulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.

Studiendauer und Studienform

§ 19. [1] Die Hochschulen können ihre Studiengänge in verschiedenen Studienformen anbieten. Bezüglich Ausrichtung und Studiendauer richten sie sich nach dem Bundesrecht.

[2] Studierende, welche die Höchststudiendauer überschreiten, können ausgeschlossen werden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Rektorin oder Rektor

§ 23. Abs. 1 unverändert.

[2] Die Rektorin oder der Rektor

a. führt die Mitglieder der Hochschulleitung,

b. beantragt dem Fachhochschulrat die Ernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschulleitung,

lit. b wird zu lit. c.

d. beantragt das Globalbudget und die Jahresrechnung und entscheidet über die Zuteilung der Mittel im Rahmen des Globalbudgets,

lit. d wird zu lit. e.

Hochschulleitung

§ 24. [1] Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus

lit. a unverändert.

b. den Leiterinnen und Leitern der Departemente und Prorektorate,

c. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor,

d. den weiteren Mitgliedern gemäss § 10 Abs. 4 lit. k.

[2] Die Hochschulleitung

a. legt die Hochschulstrategie fest,

b. erlässt die Hochschulordnung sowie weitere für die Führung bedeutsame Ordnungen, insbesondere die Departements-, Prorektorats- und Institutsordnungen,

c. erlässt die Studienordnungen,

d. verleiht Bachelor- und Masterdiplome sowie andere Diplome und Titel nach Massgabe der Studienordnungen,

lit. c und d werden zu lit. e und f.

g. beantragt dem Fachhochschulrat den Jahresbericht und den Entwicklungs- und Finanzplan,

lit. f wird zu lit. h.

i. stellt das Personal an und nimmt die Personalführung wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen ist. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder der Hochschulleitung delegieren.

[3] Der Fachhochschulrat legt die Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschulleitung fest.

Leitung der Departemente und Prorektorate

§ 25. [1] Die Leiterinnen und Leiter der Departemente und der Prorektorate führen ihre Organisationseinheiten und vertreten sie nach aussen.

[2] Sie bereiten die ihre Organisationseinheit betreffenden Geschäfte zuhanden der Hochschulleitung vor und nehmen zu Fragen Stellung, die für ihre Organisationseinheit oder die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Gebühren

a. Ordentliche Gebühren

§ 30. [1] Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:

lit. a–f unverändert.

g. Gebühren für Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche pro Studienjahr von Fr. 10 000 bis Fr. 40 000.

Abs. 2–4 unverändert.

4. Teil: Private Hochschulen

Anerkennungen

§ 34. [1] Der Regierungsrat kann Hochschulen, weitere Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge privater Trägerschaften anerkennen, wenn sie einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die Anforderungen für eine Akkreditierung nach Bundesrecht erfüllen.

[2] Er kann mit privaten Trägerschaften vereinbaren, dass sie einzelne Fachbereiche oder Studiengänge der staatlichen Hochschulen führen.

Subventionen

§ 35. [1] Der Regierungsrat kann an die Kosten der gemäss § 34 anerkannten Hochschulen, weiteren Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge und anderen vom Bund genehmigten Hochschulen privater Trägerschaften Subventionen bis zu 80% der anrechenbaren Kosten leisten, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in einem ausreichenden Mass angeboten oder unterstützt werden.

[2] Die finanzielle Unterstützung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann dieses Gesetz auf Hochschulen, weitere Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge als teilweise oder ganz anwendbar erklärt werden.

Rechtsmittel

§ 36. Abs. 1 unverändert.

[2] Anordnungen staatlicher Hochschulen können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden. Die Verordnung bezeichnet die Entscheide privater Hochschulen, die dem Rekurs an die Rekurskommission unterliegen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Marginalie zu § 37:
Titelschutz

II. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Erreichen der Altersgrenze

§ 24 c. [1] Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Professorinnen und Professoren und dem Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsfachschulen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule am Ende des Schuljahres.

Abs. 2 unverändert.

III. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Pädagogische Hochschule

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Der Kanton führt unter der Bezeichnung Zürcher Fachhochschule (ZFH) als staatliche Hochschulen die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) (§ 3 Abs. 1 Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 [FaHG; LS 414.10]). Die ZFH versteht sich in administrativer Hinsicht als Dachorganisation dieser drei rechtlich selbstständigen Hochschulen und ist in dieser Funktion vom Bund beitragsrechtlich anerkannt. Es kommt ihr in juristischer Hinsicht aber keine selbstständige Bedeutung zu. Ihre Schaffung erfolgte vor dem Hintergrund der damaligen Fachhochschulpolitik des Bundes, die schweizerische Fachhochschullandschaft nach regionalpolitischen Überlegungen zu steuern und diese in insgesamt sieben regionale bzw. kantonale Fachhochschulen, darunter die ZFH, zu gliedern. Diese sollte die notwendige Koordination und standortübergreifende Zusammenarbeit gewährleisten und sich als kantonal definierte Fachhochschule im Fachhochschulraum Schweiz positionieren, unter anderem als Bindeglied zum Bund.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz [HFKG; SR 414.20]) wurde unter anderem das Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (FHSG; SR 414.71) aufgehoben. Das HFKG gilt gleichermassen für universitäre Hochschulen sowie Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen und führte zu einem neuen Governanceverständnis in der schweizerischen Hochschullandschaft. Es gibt insbesondere die regionale bzw. kantonale Steuerung der Fachhochschulen durch den Bund auf. Das HFKG sieht für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben von Bund und Kantonen gemeinsame Organe – die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) und den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit der Akkreditierungsagentur – vor. Diese Organe erlassen Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung, über einheitliche Finanzierungsgrundsätze, über die Anerkennung von Abschlüssen und Institutionen und über die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen (vgl. die Bestimmungen im 3. Kapitel, 2., 3. und 4. Abschnitt des HFKG sowie Art. 36 ff. HFKG).

B. Ziele und Umsetzung

1. Allgemeines

Wichtige Eckpfeiler des HFKG betreffen die Qualitätssicherung und die Akkreditierung (Art. 27 ff.). Im Rahmen der institutionellen Akkreditierung wird geprüft, ob Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme eingerichtet haben und die Qualitätssicherung nach nationalen Kriterien und internationalen Standards wirksam stattfindet. Dazu gehören beispielsweise eine hohe Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung, eine entsprechende Qualifikation des Personals sowie eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung. Ferner müssen die Hochschulen und ihre Träger Gewähr bieten, dass sie auf Dauer betrieben werden können. Die institutionelle Akkreditierung ist zwingende Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht und den Zugang zu Bundesbeiträgen (Art. 29 und 45 HFKG).

Die drei staatlichen Hochschulen werden bis Ende 2021 alle eigenständig akkreditiert sein und die ZHAW und die ZHdK vom Bund direkt die beitragsrechtliche Anerkennung erhalten. Die ZFH verliert ihre ursprüngliche Funktion als Dachorganisation und Bindeglied der Zürcher Hochschulen zum Bund. Sie ist künftig entbehrlich und soll deshalb aufgehoben werden.

Der Fachhochschulrat wird als oberstes Organ des Fachhochschulbereichs positioniert, und seine koordinierende Funktion wird verdeutlicht. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Fachhochschulrat, der Hochschulleitung und der Rektorin oder dem Rektor sind klar abzugrenzen, wobei weitgehend an den bisherigen Regelungen festgehalten wird.

Mit der Ablösung des FHSG durch das HFKG sind verschiedene Bestimmungen zu den Fachhochschulen aufgehoben worden. Dies gilt namentlich für die Definition des Zwecks und Auftrags der Fachhochschulen. Deren vierfacher Leistungsauftrag in praxisorientierter Lehre, anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen sowie Weiterbildung wird daher mit anderen fachhochschulspezifischen Regelungen ins kantonale Recht übergeführt.

2. Im Einzelnen

Die wichtigste Neuerung ist die Aufhebung der ZFH als Dachorganisation. Mit der Aufhebung der ZFH wird der Fachhochschulrat als oberstes Organ des Fachhochschulbereichs ausgestaltet. Der Fachhochschulrat ist in dieser Hinsicht mit dem ETH-Rat des ETH-Bereichs mit seinen technischen Hochschulen und Forschungsanstalten vergleichbar.

Indem er für die drei staatlichen Hochschulen teilweise vergleichbare Aufgaben erfüllt und zudem auch koordinierende Funktionen namentlich gegenüber dem Träger und dem Bund wahrnimmt, ist die Weiterführung eines kantonalen Fachhochschulrates zielführend und sachgemäss.

Die eigenständigere Ausgestaltung der drei staatlichen Hochschulen in der schweizerischen Hochschullandschaft im Zuge der Aufhebung der ZFH macht eine Anpassung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Fachhochschulrat und Hochschulleitungen erforderlich. Grundsätzlich wird allerdings an den bisherigen Regelungen festgehalten. Neu wird festgeschrieben, dass der Fachhochschulrat die einzelnen Hochschulstrategien im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung («Shared Governance») mit den Hochschulleitungen genehmigt und das System der Qualitätssicherung überwacht. Auch legt er das Studienangebot abschliessend fest und bewilligt die Studiengänge, wobei seine Regelungskompetenzen neu auf eine Rahmengesetzgebung ausgerichtet werden. Die darauf gestützten Studienordnungen werden von der Hochschulleitung erlassen. Insgesamt wird der Fachhochschulrat in seiner strategischen und koordinierenden Funktion gestärkt. Wichtiger Teil dieser Positionierung ist ferner seine neu gesetzlich verankerte Verantwortung für die Genehmigung der Stellenplanung der Hochschulen für die Professuren, die Gegenstand der Änderung des FaHG war (Vorlage 5589).

Die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors werden insbesondere in finanzrechtlicher Hinsicht verdeutlicht. Dies gilt namentlich für ihre oder seine Zuständigkeit im Budgetierungsprozess. Zudem soll die Amtszeitbeschränkung für diese Funktion aufgehoben werden. Die Hochschulen erhalten ferner neue Möglichkeiten zur Hochschulorganisation. Es wird die Möglichkeit verdeutlicht, neben Departementen auch Organisationseinheiten gleicher Stufe für Querschnittaufgaben zu bilden.

Verschiedene neue Bestimmungen werden eingeführt, unter anderem über die Offenlegung von Interessenbindungen und über die Diversität. Ebenso werden der Zweck und der Auftrag der Hochschulen in einer eigenen Bestimmung geregelt. Einzelne finanzrechtliche Bestimmungen werden angepasst. Unter anderem wird die Kompetenz des Fachhochschulrates zur Bildung von Rücklagen aufgehoben, da das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) solche Rücklagen nicht vorsieht. Eine Klärung auf Gesetzesstufe erfahren sodann die für die Öffentlichkeit bestimmten Leistungen der Hochschulen (z. B. Museum für Gestaltung der ZHdK). Ausserdem wird eine gebührenrechtliche Grundlage für das Führen einer Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche der Tanz Akademie als Teil des Departements Darstellende Künste und Film der ZHdK geschaffen. Weitere Anpassungen betreffen formale und redaktionelle Belange.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 666/2019 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, zum Entwurf der Änderungen des FaHG ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Ein grosser Teil der Adressatinnen und Adressaten hat sich zur Vernehmlassungsvorlage geäussert.

Die Aufhebung der ZFH und die damit einhergehende eigenständigere Positionierung der einzelnen Fachhochschulen werden allseits begrüsst. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende erachten jedoch einen gemeinsamen Fachhochschulrat für alle drei Hochschulen als nicht sachgerecht. Der Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit der Hochschulen werde besser Rechnung getragen, wenn es einen Fachhochschulrat pro Hochschule oder zumindest einen Fachhochschulrat für die PHZH und einen für die ZHAW und die ZHdK geben würde. Vereinzelt wurde vorgeschlagen, den Fachhochschulrat gänzlich abzuschaffen oder aber eine weitere Stufe einzuführen, nämlich einen Gesamt-Hochschulrat, der für sämtliche Fachhochschulen und die Universität Zürich (UZH) zuständig wäre.

An einem gemeinsamen Fachhochschulrat wird festgehalten. Mit der Einführung des HFKG sind die Pädagogischen Hochschulen und die Fachhochschulen als neue Hochschultypen anerkannt worden. Diese Hochschultypen sind untereinander und gegenüber den Universitäten gleichwertig, aber andersartig als letztere. Die PHZH, ZHAW und ZHdK bilden einen Teil des gesamten zürcherischen Bildungssystems. Themen, die mehr als eine dieser drei Hochschulen betreffen, wie beispielsweise einheitliche Übergänge, können in diesem Modell koordiniert angegangen werden. Ein gemeinsames Strategieorgan hat sich auch im Hinblick auf die unterschiedliche Grösse und die inhaltliche Vielfalt der drei Hochschulen bewährt. Dies erlaubt ein konsolidiertes und koordiniertes Einbringen der Zürcher Interessen bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), beispielsweise bei Geschäften im Zusammenhang mit der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung. Dasselbe gilt für die Wahrung der Zürcher Interessen innerhalb der SHK. Ebenso kann das Synergiepotenzial unter den Hochschulen besser ausgeschöpft werden. Die vorhandenen Strukturen gewährleisten dabei die notwendige Effizienz. So bilden die Rektorinnen und Rektoren der drei Hochschulen zur Koordination hochschulübergreifender Angelegenheiten eine Konferenz, an deren Sitzungen auch die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes teilnimmt (§ 11). Es besteht damit genügend Raum, mit einem gemeinsamen Fachhochschulrat den Unterschieden zwischen den Hochschulen gebührend Rechnung zu tragen.

Ein Gesamt-Hochschulrat zusammen mit der UZH wäre dagegen in verschiedener Hinsicht schwerfällig und nicht sachgemäss, namentlich wegen unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen, einer unterschiedlichen Hochschulgovernance und nicht zuletzt im Hinblick auf die Grösse der UZH.

Ferner wird befürchtet, dass es im Hinblick auf die Aufgaben des Fachhochschulrates zu einem «Kompetenzgerangel» mit der Rektorin oder dem Rektor und den Hochschulleitungen kommt. Die Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen wird teilweise als unklar und die Aufgaben des Fachhochschulrates als zu operativ wahrgenommen.

Verschiedene Änderungen und Präzisierungen in § 10 Abs. 4 tragen diesen Bedenken Rechnung. Zwischen § 10 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a in Verbindung mit § 24 Abs. 2 lit. a wird ein Widerspruch gesehen. Der Fachhochschulrat ist das Strategieorgan, die Hochschulstrategien werden hingegen in einem eingespielten Prozess der gemeinsamen Verantwortung zwischen Fachhochschulrat und Hochschulleitung entwickelt, der im Leitbild der ZFH festgelegt ist. Dieses Governanceverständnis ist etabliert und zeigt sich beispielsweise auch hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 10 Abs. 4 lit. e in Verbindung mit § 24 Abs. 2 lit. f.).

Hinsichtlich der Amtszeitbeschränkung für die Rektorin bzw. den Rektor gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden auseinander: Während die einen den Verzicht auf eine Amtszeitbeschränkung positiv werten (allenfalls mit einer Amtszeitbeschränkung von längstens 16 Jahren), befürworten andere deren Beibehaltung, damit die Hochschulen agil bleiben. Teilweise wird gewünscht, dass nicht nur die Rektorin oder der Rektor, sondern alle Mitglieder der Hochschulleitung auf eine Amtsdauer zu wählen sind. Zumindest soll eine einheitliche Regelung für alle Mitglieder der Hochschulleitung gelten, ob mit oder ohne Amtszeitbeschränkung.

Gegen eine Amtszeitbeschränkung spricht, dass eine solche vor allem bei jüngeren Personen zu einem deutlichen Attraktivitätsverlust der Stellen führen würde, ohne dass im Gegenzug ein erkennbarer Nutzen entstünde. Ferner sind viele Projekte bzw. Reformen langfristig ausgerichtet und in der Regel mit der Person der Rektorin oder des Rektors eng verbunden. Der Erfolg solcher Vorhaben soll nicht durch eine gesetzlich vorgeschriebene Amtszeitbeschränkung gebremst oder verhindert werden. Durch das Erfordernis der Wiederwahl, die alle vier Jahre erfolgen muss, stehen genügend Instrumente zur Verfügung, um bei Schwierigkeiten in der Amtsführung angemessen reagieren zu können. Zudem ist gestützt auf § 25 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG; LS 177.10) auch für Angestellte auf Amtsdauer eine Entlassung durch den Fachhochschulrat möglich. Das Anliegen einer

Wahl aller Hochschulleitungsmitglieder wurde bereits im Zusammenhang mit der Änderung des FaHG gemäss Vorlage 5589 vorgebracht und verworfen. Eine Wahl sämtlicher Hochschulleitungsmitglieder entspricht nicht dem Führungsverständnis von Fachhochschulen. Diese sehen sich als «geführte» Hochschulen, in denen die Rektorin oder der Rektor die Führungskompetenz und -verantwortung gegenüber den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung innehat. Die Vereinheitlichung der Führungsstruktur entspricht dem Führungsverständnis der Universitäten. Das universitäre Leitungsmodell ist hingegen nicht auf die Fachhochschulen zu übertragen.

Vorgebracht wurde des Weiteren, dass Vertretungen der Hochschulversammlungen in den Hochschulleitungen Einsitz haben sollten, eventuell nur mit beratender Stimme. Dieser Vorschlag ist nicht im Gesetz festzuschreiben. Auch dieses Anliegen orientiert sich an einem universitären Leitungsmodell mit der Etablierung einer Erweiterten Universitätsleitung. Bei geführten Hochschulen muss die Mitwirkung insbesondere auf Stufe der Organisationseinheiten erfolgen. Die Organisation der Hochschulleitungssitzungen ist den Hochschulen zu überlassen. Was die Teilnahme an den Sitzungen des Fachhochschulrates angeht, wurde gewünscht, dass jede Hochschule je eine Vertretung der in § 9 Abs. 3 lit. b FaHG genannten Personenkategorien stellen könne. Das ist abzulehnen. Die Vertretung wurde inzwischen abschliessend geregelt (vgl. Vorlage 5589).

§ 14a über die Offenlegung von Interessenbindungen wird von allen Seiten begrüsst. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, die Bestimmung sowohl in personeller als auch in inhaltlicher Hinsicht auszudehnen: Die Regelung soll nicht nur für Professorinnen und Professoren gelten und auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten einbeziehen. Diesem Anliegen ist weitgehend entsprochen worden.

Verschiedentlich wurde vorgebracht, dass § 3d der Vernehmlassungsvorlage über die Gleichstellung umfassender ausgestaltet werden sollte. Nicht nur die Geschlechter, sondern allgemein die Diversität soll gefördert werden, wobei auch Menschen mit Behinderungen einzubeziehen seien. Gelegentlich wurde gefordert, den Begriff «Gleichstellung» durch «Chancengerechtigkeit» zu ersetzen. Diesen Anliegen wird mit einer offeneren Formulierung Rechnung getragen.

Der Begriff der «praxisorientierten» Studiengänge in § 3a Abs. 1 wird als problematisch angesehen. Er wurde aus dem FHSG (Art. 3 Abs. 1) übernommen und steht in Einklang mit Art. 26 Abs. 1 HFKG, der die Studiengestaltung an Fachhochschulen regelt. Des Weiteren ist mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden die Bedeutung der «weiteren Fachhochschulinstitutionen» nicht klar. Dieser Begriff ist auf die Umschreibung des Geltungsbereichs in Art. 2 Abs. 1 HFKG zurückzuführen:

Das HFKG gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen. Letztere werden im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung ins FaHG übernommen.

Darüber hinaus brachten die Vernehmlassungsteilnehmenden Anliegen und Vorschläge zu Bestimmungen vor, die nicht Gegenstand der Vorlage sind. Teilweise waren sie wie erwähnt bereits Gegenstand der Vorlage 5589. Es rechtfertigt sich, vorliegend nur die nötigen Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der Zürcher Fachhochschulen anzugehen.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1. Geltungsbereich

Das HFKG führt in Art. 2 Abs. 1 neben den Hochschulen die Kategorie «Institutionen des Hochschulbereichs» ein. § 1 wird entsprechend angepasst (vgl. auch §§ 3 Abs. 3 sowie 34 und 35). Eine Institution des Hochschulbereichs zeichnet sich durch eine grosse Ähnlichkeit mit einer Universität oder Fachhochschule bei wesentlich kleinerer Grösse aus. Zu denken ist an Institutionen, die beispielsweise nur Bachelortitel verleihen (keine Master- und keine Doktortitel) oder nur ein begrenztes Fachgebiet abdecken (z. B. Studiengänge im Fachbereich Gesundheit oder Wirtschaft und Dienstleistungen). Art. 29 Abs. 1 HFKG bestimmt, dass die anderen Institutionen des Hochschulbereichs mit der institutionellen Akkreditierung das Recht erhalten, in ihrem Namen die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» oder eine davon abgeleitete Bezeichnung zu führen, wie insbesondere «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut». Die Hochschule für Wirtschaft Zürich wurde 2016 beispielsweise als «Fachhochschulinstitut» akkreditiert. Ferner wird der besseren Verständlichkeit halber der Begriff «nichtstaatlich» durch «privat» (vgl. auch §§ 3 Abs. 3 lit. c, 8 Abs. 2 lit. d, 10 Abs. 2 lit. d, Überschrift des 4. Teils sowie §§ 34, 35 Abs. 1 und 36 Abs. 2) ersetzt.

Zu § 2. Zusammenarbeit im Hochschulbereich

In § 2 wird neu auch die im Alltag bereits gelebte internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich erwähnt. Die schweizerische Zusammenarbeit umfasst sowohl die regionale als auch die überregionale.

Zu § 3. Hochschulen

Mit der Aufhebung der ZFH ist in § 3 Abs. 1 und 3 die Bezeichnung ZFH wegzulassen (vgl. ebenso §§ 10 Abs. 1 und 4 sowie 34 Abs. 2, ferner § 2 Abs. 2 Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 [PHG; LS 414.41]). Weiterer Anpassungsbedarf besteht diesbezüglich nicht, da die ZHAW, die ZHdK und die PHZH als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet sind. Sie erfüllen damit namentlich auch die Voraussetzungen für die eigenständige Akkreditierung gemäss HFKG. In Abs. 3 führt die redaktionelle Anpassung (Aufzählung) zur besseren Lesbarkeit.

Zu § 3a. Zweck und Auftrag

§ 3a orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen des aufgehobenen FHSG und hat unverändert Gültigkeit. Die Aufnahme ins FaHG ist sachgerecht, zumal auch das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) Zweck und Auftrag festlegt und damit die Abgrenzung der beiden Hochschultypen verdeutlicht wird. Für die Verhältnisse der PHZH ist die Definition ihres Auftrags gemäss § 3 PHG zu beachten. Diese geht § 3a vor (§ 2 Abs. 3 PHG). Der ausdrückliche Hinweis auf die Verleihung der Titel gemäss den Studienordnungen (§ 3a Abs. 4) schafft die rechtliche Grundlage für den Titelschutz. Es gelten unter anderem die vom Hochschulrat der SHK erlassenen Vorschriften zur einheitlichen Benennung der Titel (vgl. namentlich die Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019 [SR 414.205.1]).

Zu § 3b. Zusammenarbeit

§ 3b bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Hochschulen mit anderen Einrichtungen.

Zu § 3c. Diversität

Das Bildungssystem des Kantons Zürich zeichnet sich durch eine integrative Ausrichtung und gute Durchlässigkeit auf allen Stufen aus. Die Möglichkeit, Bildungsabschlüsse nachzuholen oder sich durch zusätzliche Kurse und Prüfungen für eine Aufnahme an eine (Fach-) Hochschule zu qualifizieren, trägt massgeblich zur Chancengerechtigkeit bei. Mit § 3c wird der wichtige Grundsatz ins Gesetz aufgenommen, wonach die Hochschulen die Chancengerechtigkeit und den bewussten Umgang mit Diversitätsmerkmalen wie mögliche körperliche Beeinträchtigungen, ethnischer Hintergrund, geografische Herkunft, Alter usw. fördern. Als ein weiterer, in der Praxis bedeutsamer Aspekt der Diversität wird in Abs. 2 besonders die ausgewogene Vertretung der Geschlechter geregelt.

Zu § 5. Besondere Leistungen

Die Hochschulen können zugunsten der Öffentlichkeit besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen erbringen (§ 5 Abs. 1). Diese Regelung orientiert sich an § 7 Abs. 2 UniG und schafft einen rechtlich abgestützten Handlungsrahmen für Leistungen, die bereits heute erbracht werden. Dies gilt namentlich für das Museum für Gestaltung, das der ZHdK angegliedert ist. Ein Ausbau von wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit ist mit dieser Bestimmung nicht vorgesehen.

Die ZHdK bietet im Rahmen der professionellen Ausbildung in Klassischem Tanz Vorbildungsangebote an, die in der Regel Voraussetzung dafür sind, um überhaupt in die berufliche Grundbildung Bühnentanz und später auch in eine weiterführende Hochschulausbildung eintreten zu können (§ 28 Abs. 2 FaHG). Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche sowie ausnahmsweise an junge Erwachsene. Zu ihrer Unterbringung führt die Tanz Akademie der ZHdK (Nichtfachhochschulbereich des Departementes Darstellende Künste und Film) bereits eine Wohneinrichtung. Dafür ist in § 5 Abs. 3 eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Die Betreuung wird zu kostendeckenden Gebühren angeboten, was einen entsprechend weit gesteckten Gebührenrahmen erfordert (§ 30 Abs. 1 lit. g).

Zu § 7. Kantonsrat

Bei den Fachhochschulen genehmigt der Kantonsrat den «Jahresbericht». § 7 Abs. 2 lit. d wird entsprechend angepasst.

Zu § 8. Regierungsrat

Die bisherige Kompetenz des Regierungsrates gemäss § 8 Abs. 2 lit. c, Höchststudiendauern anzuordnen, wird stufengerecht und analog zum UniG dem Fachhochschulrat zugewiesen (§ 10 Abs. 3 lit. c). § 8 Abs. 2 lit. d wird redaktionell angepasst (vgl. Bemerkung zu § 1).

Zu § 10. Funktion und Aufgaben

§ 10 regelt wie bisher Funktion und Aufgaben des Fachhochschulrates. In Abs. 1 wird verdeutlicht, dass seine Positionierung als oberstes Organ des Fachhochschulbereichs auch die Aufsicht über die Hochschulen umfasst.

In Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, und die Anträge des Fachhochschulrates für die Beschlüsse des Regierungsrates gemäss § 7 Abs. 2 lit. b und d sowie § 8 Abs. 2 lit. c und d werden einzeln aufgelistet. Bei den in lit. a und b sowie § 23 Abs. 2 lit. d aufgezählten Anträgen an den Regierungsrat liegt die Beschlusskompetenz letztlich beim Kantonsrat. Gemäss lit. b stellt der Fachhochschulrat zuhanden des Regierungsrates den Antrag auf Verabschiedung der Jahresberichte.

Die Jahresrechnung hingegen nimmt der Fachhochschulrat lediglich zur Kenntnis. Für den Antrag über die Gewinnverwendung oder die Verlustdeckung ist die Rektorin oder der Rektor in eigener Kompetenz zuständig (vgl. § 19 Abs. 1 Finanzverordnung ZFH vom 13. Dezember 2011 [LS 414.102] in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [FCV; LS 611.2]). Diese Kompetenz der Rektorin oder des Rektors wird nun in § 23 Abs. 2 lit. d aufgenommen. Für die Antragstellung an den Regierungsrat gilt gemäss Abs. 3 dessen Organisationsrecht (vgl. die Bemerkungen zu § 23 Abs. 2 lit. d).

Gemäss § 10 Abs. 4 lit. a verantwortet der Fachhochschulrat im Auftrag des Kantons die strategischen Ziele der Hochschulen und deren Realisierung. Er verabschiedet die Entwicklungs- und Finanzpläne der Hochschulen (lit. f wird unverändert übernommen; vgl. bisheriger Abs. 3 lit. d). Die Strategien legt der Fachhochschulrat zusammen mit den Hochschulleitungen der Hochschulen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung («Shared Governance») fest (vgl. § 10 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit § 24 Abs. 2 lit. a). Der Erlass der Hochschulstrategien an sich steht den Hochschulleitungen zu. Die Strategieentwicklung wird getragen vom Fachwissen; die Eckwerte werden vom Fachhochschulrat und den Hochschulleitungen gemeinsam erarbeitet. Mit der Genehmigung wird die Strategieentwicklung abgeschlossen. Diese Vorgehensweise entspricht der im Leitbild der ZFH abgebildeten Praxis und gewährleistet die Hochschulautonomie.

Der bisherige § 10 Abs. 3 lit. b ist aufzuheben. Er ist im Zusammenhang mit dem inzwischen aufgehobenen FHSG zu sehen. So mussten die Fachhochschulen und die einzelnen Studiengänge als Voraussetzung für die Genehmigung von den zuständigen Bundesbehörden akkreditiert sein. Mit Inkrafttreten des HFKG sind die umfassenden Steuerungs- und Regelungskompetenzen des Bundes weggefallen. Neu ist der Fachhochschulrat abschliessend für die Bewilligung der Studiengänge zuständig (§ 10 Abs. 4 lit. b). Die Bewilligung umfasst auch Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, ebenso wesentliche Änderungen wie die Einführung oder Aufhebung von Vertiefungen/Majors oder auch die Aufhebung von Studiengängen. Die Rechtsetzungskompetenz im Bereich des Studienangebots wird stufengerecht auf eine Rahmengesetzgebung beschränkt. Der Fachhochschulrat regelt in diesem Zusammenhang die massgeblichen Eckwerte in den Rahmenordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge (z. B. in Bezug auf Zulassung, Studienstruktur/ECTS/Modultypen, Leistungsnachweise, Titelvergabe [§ 10 Abs. 4 lit. c]) sowie für die Weiterbildungsangebote (unter anderem Organisation, Programmtypen, Qualitätssicherung, Zulassungserfordernisse [§ 10 Abs. 4 lit. d]). Die Hochschulleitung erlässt demgegenüber neu in abschliessender Kompetenz die Studienordnungen für die jeweiligen Studiengänge und Weiterbildungen (§ 24 Abs. 2 lit. c).

Diese orientieren sich an den Rahmenordnungen, was eine angemessene Vereinheitlichung der Erlasse in Bezug auf Terminologie und Struktur an den Hochschulen bringen wird. Ferner sind mit dem HFKG für alle Hochschulen einheitliche Regelungen in Bezug auf Akkreditierung und Qualitätssicherung geschaffen worden. Die Hochschulleitungen sind für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung aller Aktivitäten verantwortlich (§ 24 Abs. 2 lit. f). Damit geht einher, dass die Kompetenz bezüglich Akkreditierung gemäss HFKG bei den Hochschulen verortet ist. Es ist hingegen Aufgabe des Fachhochschulrates, das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu überwachen (§ 10 Abs. 4 lit. e).

In § 10 Abs. 4 lit. g werden die bisherigen lit. a und f zusammengefasst. Neu ist, dass auf der ersten Führungsstufe neben Departementen auch Prorektorate oder Organisationseinheiten gleicher Stufe möglich sind. Damit wird einerseits der bestehenden Organisationsstruktur der PHZH Rechnung getragen, anderseits ermöglicht sie den Hochschulen die Bildung von Organisationseinheiten für Querschnittaufgaben (vgl. auch § 24 Abs. 1 lit. b und d sowie Abs. 3 und § 25 Abs. 1). Diese Möglichkeit wird namentlich für die ZHAW bedeutsam sein. Der Fachhochschulrat genehmigt weiterhin die Hochschulordnungen sowie die Ordnungen der Departemente, Prorektorate und Organisationseinheiten gleicher Stufe.

Mit der Aufhebung des bisherigen § 10 Abs. 3 lit. e über die Verwendung von Rücklagen wird § 50 Abs. 3 FCV Rechnung getragen, der die Bildung von Rücklagen bei den selbstständigen Anstalten ausschliesst.

Der Klarheit halber wird im neuen § 10 Abs. 4 lit. j ergänzt, dass der Fachhochschulrat nicht nur für die Wahl der Rektorinnen und Rektoren, sondern auch für deren Entlassung zuständig ist. Wahl und Entlassung obliegen demselben Organ. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Hochschulleitung in ihrer Funktion als Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Rektorinnen und Rektoren. Nach dem neuen § 10 Abs. 5 ist eine Wiederwahl der Rektorinnen und Rektoren und deren Stellvertretung ohne Einschränkungen möglich. Die Aufhebung der bisherigen Amtszeitbeschränkung (grundsätzlich längstens zwölf Jahre) macht die entsprechenden Stellen auch für jüngere Bewerberinnen und Bewerber attraktiv und ermöglicht den Hochschulen eine ideale Besetzung der zentralen Positionen der Rektorin oder des Rektors bzw. deren oder dessen Stellvertretung. Mit der gewählten Lösung ist die Flexibilität für Arbeitgebende und Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gewährleistet. Das Erfordernis der Wiederwahl, die alle vier Jahre erfolgen muss, eröffnet verschiedene Möglichkeiten, um auf allfällige Probleme in der Amtsführung angemessen reagieren zu können. Zu-

dem ist gestützt auf § 25 Abs. 3 PG auch bei Angestellten auf Amtsdauer eine Entlassung durch den Fachhochschulrat möglich.

Dass der Fachhochschulrat die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung anstellt (bisheriger § 10 Abs. 3 lit. j), ist nicht sachgerecht. Anstellungsbehörde ist vielmehr die Hochschule; der Rektorin oder dem Rektor wird es künftig im Rahmen der Personalverordnung, die infolge der Änderung des FaHG (Vorlage 5589) neu zu erlassen sein wird, in eigener Kompetenz obliegen, die Anstellungsbedingungen festzulegen. Die Funktion des Fachhochschulrates muss sich in diesem Zusammenhang auf die Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Hochschulleitung beschränken. Dies wird im neuen § 10 Abs. 4 lit. k verdeutlicht. Die Anstellungsmodalitäten für die Rektorin oder den Rektor werden jedoch weiterhin durch den Fachhochschulrat festgelegt.

Zu § 14a. Offenlegung von Interessenbindungen

Der neue § 14a ist angelehnt an § 11a UniG, der die Offenlegung der Interessenbindungen der Professorenschaft regelt, und an § 14 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (LS 171.1). Eine analoge Regelung für den Fachhochschulbereich ist sachgerecht.

Zu § 17. Zulassung

Im neuen § 17 Abs. 2 werden der Vollständigkeit halber die Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind, ausdrücklich erwähnt (siehe dazu § 28 Abs. 2 FaHG).

Zu § 19. Studiendauer und Studienform

Der Hochschulrat der SHK erlässt gemäss HFKG Vorschriften zu Studiendauer und Studienform, weshalb in § 19 Abs. 1 auf das Bundesrecht verwiesen wird. Die Höchststudiendauern werden neu vom Fachhochschulrat geregelt (vgl. Bemerkung zu § 8 Abs. 2 lit. c). Im Übrigen lässt die Rahmenordnung Raum für weitere Bestimmungen, welche die Studiendauer betreffen, wie die Beschränkung der Anzahl von Prüfungswiederholungen oder die Dauer der Anrechnung einmal erworbener ECTS-Punkte bis zu deren Verfall.

Zu § 23. Rektorin oder Rektor

§ 23 regelt die Rechte und Pflichten der Rektorin oder des Rektors. Das Profil der Funktion wird in klarer Abgrenzung zu den Aufgaben des Fachhochschulrates und im Zusammenhang mit der noch eigenständigeren Positionierung der Hochschulen gestärkt. Es wird vor diesem Hintergrund ausdrücklich festgehalten, dass die Rektorin oder der Rektor die Mitglieder der Hochschulleitung führt (Abs. 2 lit. a). Ihre oder seine Finanzkompetenzen orientieren sich am CRG und sei-

nen Ausführungserlassen sowie an der Finanzverordnung ZFH. Dazu zählen beispielsweise die Zuständigkeit zur Annahme von Zuwendungen und Erbschaften (§§ 12 f. Finanzverordnung ZFH) oder die Ausgabenkompetenz, die derjenigen der Direktionen des Regierungsrates entspricht (§ 16 Finanzverordnung ZFH in Verbindung mit § 39 FCV). § 19 der Finanzverordnung ZFH weist der Rektorin oder dem Rektor das Antragsrecht zur Verwendung eines Gewinns oder zur Deckung der Verluste gemäss § 50 Abs. 3 FCV zu. Sie oder er beantragt dementsprechend die Jahresrechnung dem Regierungsrat, was neu auch in § 23 Abs. 2 lit. d festgehalten wird (vgl. auch Bemerkungen zu § 10 Abs. 2 lit. b). Auch die Antragstellung zum Globalbudget liegt im Zuständigkeitsbereich der Rektorin oder des Rektors (§ 23 Abs. 2 lit. d). Die Beschlusskompetenz liegt letztlich beim Kantonsrat (§ 7 Abs. 2 lit. c). Die Budgeteingabe über die Rektorin oder den Rektor ist seit Inkrafttreten des FaHG ständige Praxis und gewachsener Teil des ordentlichen kantonalen Budgetierungsprozesses. Dem Fachhochschulrat kommt hingegen keine Zuständigkeit zu und die Verweisung auf § 7 Abs. 2 lit. c in § 10 Abs. 2 ist entsprechend aufzuheben. Für die Antragstellung an den Regierungsrat gilt dessen Organisationsrecht (§ 10 Abs. 3). Antragsberechtigt sind die Direktionen und die Staatskanzlei. Vorliegend ist damit die Bildungsdirektion für die Antragstellung zuständig.

Zu § 24. Hochschulleitung

Die Zusammensetzung der Hochschulleitung wird erweitert, indem neu für zentrale Querschnittfunktionen oder besondere Aufgaben mit hochschulweiter Bedeutung (z. B. Digitalisierung, Datenschutz) weitere Personen im Rang eines Hochschulleitungsmitglieds betraut werden können (§ 24 Abs. 1 lit. d). Gemäss Abs. 3 legt der Fachhochschulrat die Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschulleitung fest. Die Hochschulleitung beantragt dem Fachhochschulrat wie bisher den Entwicklungs- und Finanzplan sowie neu die Jahresberichte (§ 24 Abs. 2 lit. g). Für die Kompetenzen gemäss Abs. 2 lit. a–d wird auf die Bemerkungen zu § 10 Abs. 4 verwiesen. Abs. 2 lit. e und f entsprechen den bisherigen lit. c und d.

Zu § 25. Leitung der Departemente und Prorektorate

Die Anpassung trägt der Erweiterung in § 10 Abs. 4 lit. g Rechnung (vgl. auch Bemerkungen zu § 24 Abs. 1 lit. d und Abs. 3).

Zu § 30. a. Ordentliche Gebühren

§ 30 Abs. 1 lit. g schafft die gebührenrechtliche Grundlage für das Führen einer Wohneinrichtung an der ZHdK für Studierende des Leistungsbereichs Tanz (vgl. Bemerkungen zu § 5 Abs. 3).

Zu §§ 34. Anerkennungen und 35 Subventionen

In den §§ 34 und 35 werden neu die «weiteren Institutionen des Hochschulbereichs» erwähnt (vgl. die Bemerkungen zu § 1).

Zu § 36. Rechtsmittel

In Abs. 2 wird der Begriff «nichtstaatlich» durch «privat» und «Schulen» durch «Hochschulen» ersetzt (vgl. auch die Bemerkungen zu § 1).

Zu § 37. Titelschutz

Die Marginalie wird präzisiert. Im Übrigen wird die Bestimmung unverändert übernommen.

Änderung weiterer Erlasse

§ 24c Abs. 1 PG ist an die Neuordnung der Personalkategorien gemäss § 12 FaHG anzupassen (Vorlage 5589). Die Personalkategorie der Dozierenden wird durch jene der «Professorinnen und Professoren sowie des Lehr- und Forschungspersonals» ersetzt. Für Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal, das in die Semesterstruktur der Lehre eingebunden ist, endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Semesters nach Vollendung des 65. Altersjahres, womit der ordentliche Lehrbetrieb während des Semesters sichergestellt wird.

§ 2 Abs. 2 PHG ist infolge der Aufhebung der ZFH aufzuheben.

E. Auswirkungen

1. Private

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf Private.

2. Gemeinden

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

3. Kanton

Die vorgesehenen Änderungen des FaHG haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt. Allfällige Mehrkosten sind im Rahmen des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans durch die Hochschulen zu tragen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung von Unternehmen (EntlG; LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 Verordnung zur administrativen Entlastung von Unternehmen [EntlV; LS 930.11]). Die Hochschulen der ZFH sind öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 3 Abs. 2 FaHG). Von der vorliegenden Gesetzesänderung sind keine Unternehmen im Sinne des EntlG und der EntlV betroffen.

G. Antrag

Die Änderung des Fachhochschulgesetzes, namentlich die Aufhebung der ZFH als Dachorganisation und die damit einhergehende geringfügige Verschiebung in den Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure, schafft für die Zürcher Fachhochschulen die notwendigen Rahmenbedingungen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung ihrer Organisation. ZHAW, ZHdK und PHZH können sich damit mit ihrem spezifischen Profil noch eigenständiger in der schweizerischen Hochschullandschaft positionieren und damit ihren bereits heute sehr guten Leistungsausweis in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen weiter verbessern.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli